

# [Unbedingt beachten!]

## Merkblatt

(Anlage I zum Zuwendungsbescheid)

Stand: Januar 2022 | Kommunikations- und Informationspflichten im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW), Förderperiode 2014-2020, kofinanziert durch den Bund (GRW) und die EU (EFRE einschließlich 'REACT-EU' 2021-2022)

Wie in Ihrem Zuwendungsbescheid geregelt, unterliegen Sie, die Begünstigten<sup>1</sup>, bezüglich der aus dem Landesprogramm Wirtschaft (LPW) geförderten Projekte<sup>2</sup> verschiedenster Kommunikations- und Informationsverpflichtungen.

Diese dienen insbesondere dazu, Transparenz über die Verwendung der Fördergelder für die Allgemeinheit zu schaffen und der breiten Öffentlichkeit die Attraktivität der Fördermöglichkeiten zu zeigen. Die Europäische Kommission hat hierzu Vorschriften erlassen. Bitte beachten Sie insbesondere die **EU-Verordnung 1303/2013 mit Änderungen vom 23.12.2020 einschließlich des Anhangs XII** sowie die **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014**.

**Für die Förderinitiative 'REACT-EU' gilt insbesondere Artikel 92 b und der Anhang XII der o. g. EU-Verordnung 1303/2013.**

### Für alle Begünstigten gilt:

Sie sind verpflichtet, die Förderung aus dem LPW sowie die anteilige Kofinanzierung aus dem EFRE (einschließlich REACT-EU) und der GRW in geeigneter Weise zu kommunizieren. Auf Druckerzeugnissen, Internetseiten, Pressemeldungen etc., die über das geförderte Projekt unterrichten, ist auf die Förderung - soweit möglich getrennt nach Fördermitteln - unter Verwendung des Logos/Signets hinzuweisen. Um eine formgerechte Verwendung sicherzustellen, stellt Ihnen die Landesregierung einen Service zum Download der entsprechenden Logos/Signets zur Verfügung.

Sie finden diesen auf der Website des EFRE in Schleswig-Holstein unter 'Kontakt & Service' (<https://www.schleswig-holstein.de/efre>), auf der Website zu REACT-EU ([https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MWAVT/react\\_EFRE.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MWAVT/react_EFRE.html)) sowie den Internetseiten der IB.SH und der WTSH.

Über die nachfolgend genannten Maßnahmen hinaus sind Sie auch verpflichtet, sich eigenständig über Ihre Kommunikations- und Informationspflichten aus den genannten EU-Verordnungen und ggf. durch Rückfragen bei der IB.SH / WTSH oder beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein zu informieren.

<p><b>Verpflichtungen der Begünstigten bei Förderungen aus dem LPW (EFRE-, GRW-, Landesmittel)</b></p>	<p><b>Verpflichtungen der Begünstigten bei Förderungen aus der Förderinitiative REACT-EU (EFRE-Mittel)</b></p>
<p>Das LPW-Logo muss bei Förderungen aus dem LPW verwendet werden:  <a href="https://www.schleswig-holstein.de/efre">https://www.schleswig-holstein.de/efre</a>          oder  <a href="https://www.schleswig-holstein.de/grw">https://www.schleswig-holstein.de/grw</a></p>	<p>Das REACT-EU-Logo muss bei den Förderungen aus REACT-EU verwendet werden: <a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MWAVT/react_EFRE.html">https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MWAVT/react_EFRE.html</a></p>
<p>Wir fördern Wirtschaft</p>  <p>Landesprogramm Wirtschaft: Gefördert durch die Europäische Union - Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Bund und das Land Schleswig-Holstein</p>	<p>Wir fördern Wirtschaft</p>  <p>Durch die Europäische Union - Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), REACT-EU als Teil der Reaktion der EU auf die Covid-19-Pandemie finanziert.</p>
<p><b>Claim der Landesdachmarke:</b></p> <p><b>Schleswig-Holstein.</b> Der echte Norden.</p> <p>Den Download finden Sie unter <a href="https://www.schleswig-holstein.de/efre">https://www.schleswig-holstein.de/efre</a></p>	<p><b>Claim der Landesdachmarke:</b></p> <p><b>Schleswig-Holstein.</b> Der echte Norden.</p> <p>Den Download finden Sie unter <a href="https://www.schleswig-holstein.de/efre">https://www.schleswig-holstein.de/efre</a></p>

**Hinweise zum Claim:**

Bei der Gestaltung Ihrer Informations- und Kommunikationsmaßnahmen muss auch das Marken-Manual der Landesregierung zur Dachmarke beachtet werden. Der Claim „Schleswig-Holstein. Der echte Norden.“ soll bei Veröffentlichungen mitgeführt werden.

Weitere Informationen und Gestaltungshinweise zur Landesdachmarke finden Sie unter [www.marken-manual.sh](http://www.marken-manual.sh).

**Förderungen mit EFRE-Mitteln einschließlich REACT-EU:**

Während der Durchführung (Laufzeit) des Projekts müssen die Begünstigten die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem EFRE bzw. REACT-EU gemäß Anhang XII, Ziff. 2.2. der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Änderungen vom 23.12.2020 in Verbindung mit den Artikeln 3 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 wie folgt informieren:

- **Website**

Existiert eine **Website** der oder des Begünstigten, wird auf dieser eine kurze Beschreibung des Projekts eingestellt, die im Verhältnis zum Umfang der Unterstützung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird.

Diese Veröffentlichung hat das Logo/Signet des Landesprogramms Wirtschaft zu enthalten, das ohne weiteres Scrollen und direkt nach dem Aufrufen der Website auf der Startseite zu erkennen sein muss.

Bei Förderungen aus REACT-EU ist das Logo mit dem Hinweis „REACT-EU als Teil

der Reaktion der EU auf die COVID-19-Pandemie finanziert“ zu verwenden.

- **Bauschild/Hinweisschild**

Nach Anhang XII, Ziffer 2.2. Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 haben Begünstigte **während der Durchführung** eines aus dem EFRE/REACT-EU unterstützten Vorhabens, mit dem Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert werden, bei denen die öffentliche Unterstützung des Vorhabens insgesamt mehr als 500.000 Euro beträgt, an **einer gut sichtbaren Stelle vorübergehend ein Schild von beträchtlicher Größe** für jedes Projekt anzubringen. Die Projektbezeichnung, das Hauptziel des Projekts und das Logo nehmen mindestens **25 % des Schildes** ein.

Bei der Finanzierung von Infrastruktur oder von Baumaßnahmen weisen Sie bitte mittels geeigneter Dokumentation (z.B. mit einem Foto) zusammen mit einer der ersten Mittelanforderungen nach, dass Sie die Nebenbestimmung gemäß Zuwendungsbescheid erfüllt haben.

- **Dauerhafte Tafel / dauerhaftes Schild**

Besteht das Vorhaben im Erwerb von Immobilien *oder* Grundstücken *oder* in der Finanzierung von Infrastruktur *oder* von Baumaßnahmen, ist nach Anhang XII, Ziffer 2.2. Nr. 5 der o. g. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 **spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts eine dauerhafte, gut sichtbare Tafel oder ein gut sichtbares Schild aufzustellen**, wenn die öffentliche Unterstützung des Projekts insgesamt mehr als 500.000 Euro beträgt. Das Schild gibt Aufschluss über Bezeichnung und Hauptziel des Projekts.

Die Bezeichnung des Projekts, das Hauptziel der durch das Projekts unterstützten Maßnahme und das LPW-Logo nehmen mindestens **25 % des Schildes** ein.

- **Plakat**

Für Projekte, die **nicht** unter Anhang XII, Ziff. 2.2. Nr. 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 fallen, also bei denen die öffentliche Unterstützung nicht insgesamt mehr als 500.000 Euro beträgt und die nicht ein Infrastruktur- oder Bauvorhaben sind (z.B. Netzwerke), wird **während der Durchführung** des Vorhabens **wenigstens ein Plakat mit der Mindestgröße A3** mit Informationen zum Projekt, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hingewiesen wird, **an einer gut sichtbaren Stelle, etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes**, angebracht. Auch in allen übrigen Fällen ist ein Plakat in der Mindestgröße A3 in gleicher Weise anzubringen. Das Plakat gibt Aufschluss über Bezeichnung und Hauptziel des Projekts. Ein Muster für ein A3-Plakat kann heruntergeladen werden unter:

<https://www.schleswig-holstein.de/efre>

Kosten für Tafeln, Schilder bzw. Plakate gehören zu den **zuschussfähigen Ausgaben**, sofern Sie gemäß Anhang XII, Ziff. 2.2. der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 *oder*

Zuwendungsbescheid zum Aufstellen/zur Anbringung verpflichtet sind.

**Werden zusätzlich zu dem EU-Emblem weitere Logos dargestellt, ist das EU-Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos.**

Die durchgeführten Informations- bzw. Kommunikationsmaßnahmen sind zusammen mit **einer der ersten Mittelanforderungen** dem jeweils zuständigen Dienstleister, der IB.SH bzw. der WTSH, gegenüber **nachzuweisen**.

Das Aufstellen einer dauerhaften Tafel / eines dauerhaften Schildes ist der IB.SH bzw. der WTSH gegenüber spätestens **mit Einreichung des Verwendungsnachweises nachzuweisen**.

### **Förderungen mit GRW-Mitteln:**

Sie sind verpflichtet, **während der Durchführung** eines aus der GRW (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) unterstützten Infrastrukturvorhabens ab einer Fördersumme von 500.000 Euro auf die öffentliche Förderung hinzuweisen und an **einer gut sichtbaren Stelle vorübergehend** ein Schild von beträchtlicher Größe (Bauschild) für jedes Vorhaben anzubringen. Spätestens drei Monate **nach Abschluss des Vorhabens** ist **ein dauerhaftes, gut sichtbares Schild** (Hinweisschild) aufzustellen. Dabei ist jeweils neben dem Signet für das Landesprogramm Wirtschaft (LPW) das Logo des BMWi in gleicher Größe darzustellen.

Den Download für das BMWi-Logo in verschiedenen Varianten und weitergehende Informationen zur GRW finden Sie unter <https://www.schleswig-holstein.de/grw>.

### Das BMWi - Logo:

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

**Zusätzlich zu den Signets des BMWi und des LPW muss auf Bau- bzw. Hinweisschildern ein erläuternder Text** aufgenommen werden, der auf die Förderung im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) hinweist, wie z. B.: *Das Projekt XYZ...wird gefördert im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW).*

Bei der Finanzierung von Infrastrukturvorhaben weisen Sie bitte mittels geeigneter Dokumentation (z.B. mit einem Foto) zusammen mit einer der ersten Mittelanforderungen

nach, dass Sie die Nebenbestimmung des Zuwendungsbescheides erfüllt haben.

Im Falle der GRW-Publizitätsverpflichtung ab einer Fördersumme von 500.000 Euro sind **Kosten für Bau- bzw. Hinweisschilder förderfähig und gehören zu den zuschussfähigen Ausgaben.**